

Titel der Drucksache:

**Bebauungsplan BRV603 "Wohnbebauung  
Barbarossahof" - Satzungsbeschluss**

Drucksache

**0731/12**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	31.05.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	12.06.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012	öffentlich	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag

##### 01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4a) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

##### 02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, BRV603 "Wohnbebauung Barbarossahof", bestehend aus der Planzeichnung (M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) in seiner Fassung vom 11.05.2012, als Satzung.

##### 03

Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan BRV603 "Wohnbebauung Barbarossahof" wird gebilligt.

##### 04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich

bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

---

31.05.2012, gez. i. V. Spangenberg

Datum, Unterschrift

---

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Übersichtsplan

Anlage 2 - Planzeichnung

Anlage 3 - Begründung

Anlage 3.1 - Grünordnungsplan

Anlage 3.2 - Darstellung der Altlastensituation

Anlage 3.3 - Schalltechnische Stellungnahme

Anlage 3.4 - Testentwurf zur höhenmäßigen Einordnung

Anlage 4a - Abwägung

Anlage 4b - Abwägung (nicht öffentlich)

Die Anlagen 2 bis 4 liegen in den Fraktionen und im Bereich Oberbürgermeister zur Einsichtnahme aus.

#### Sachverhalt

##### Beschlusslage

Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Drucksachen Nr. 1639/09 vom 03.03.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 19.03.2010

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - vom 29.03.2010 bis zum 30.04.2010

Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.03.2010

Beschluss über die Billigung des Entwurfes und die öffentliche Auslegung - Drucksachen Nr. 1249/11 vom 07.09.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 15 vom 23.09.2011

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB - vom 04.10. bis 07.11.2011

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.09.2011

### **Sachverhalt**

Für den Bereich zwischen der bestehenden Bebauung des Barbarossahofes und der Henning-Goede-Straße wurde der Bebauungsplan BRV603 "Wohnbebauung Barbarossahof" erarbeitet.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen, konkret einer ehemals gewerblich genutzten Fläche, dient und wird deshalb im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Wiedernutzbarmachung der Brachfläche für die Errichtung von Wohngebäuden, z.T. als Einfamilienhäuser, abweichend vom bisher prägenden Maßstab geschaffen werden.

Der Bebauungsplan schafft insbesondere die Voraussetzungen für Wiederherstellung der östlichen Fassung des Barbarossahofes.

Das Plangebiet befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Brühl" sowie innerhalb der Erhaltungssatzung "Altstadt".

Mit dem Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele gebietsbezogen konkretisiert werden.

Für die im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde ein Abwägungsvorschlag erarbeitet.

Die Stadt schließt bis zum Satzungsbeschluss mit der LEG Thüringen einen Vertrag insbesondere zur Freihaltung der Stadt von Entschädigungsforderungen aufgrund von festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr und Leistungsrechte und zur Herstellung der Erschließung durch die LEG Thüringen ab.

### **Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling**

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und

demographische Controlling ist somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt nicht gesondert.

---